

Anlage zum Gemeinderatsbeschluss Nr... .. vom

**Abwägung zum Flächennutzungsplan
der Gemeinden Lampertswalde und Schönfeld
Planentwurf vom 05.03.2015**

(am 01.07.2015 an die Behörden, TÖB und anerkannten Naturschutzvereine versandt)

1. Ausgebliebene Stellungnahmen:

Lfd. Nr.	ohne Stellungnahme
6	Grundzentraler Gemeindeverbund Lampertswalde – Schönfeld – Thiendorf
13	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
ohne	Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (weitere Einbeziehung nicht erforderlich, siehe Schreiben 28.04.2014 zum Entwurf)
28	LAG Sachsen für NABU, Landesverband Sachsen e.V.
(ehem.29)	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
33	LAG Sachsen für Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
34	LAG Sachsen für Landesjagdverband Sachsen e.V.
35	Landesverband Sächsischer Angler e.V.
(ehem.39)	Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden

2. Kein Abwägungserfordernis:

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Datum der Stellungnahme
1	Amt Schradenland	08.07.2015
2	Amt Ortrand	28.08.2015
4	Gemeinde Ebersbach	07.08.2015
10	Landesdirektion Sachsen, Luftfahrtbehörde	17.07.2015
14	Landesamt für Archäologie	08.07.2015
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	20.07.2015
19	Staatsbetrieb Sachsenforst	28.07.2015
22	Landestalsperrenverwaltung	09.07.2015
24	ENSO Netz GmbH, Regionalbereich Großenhain	30.07.2015
25	50 Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb	07.07.2015
27	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.09.2015
29	GDMcom Gastransport GmbH	06.08.2015
10	Landesdirektion Sachsen, Ref. Luftverkehr und Binnenschifffahrt	17.07.2015
36	Bistum Dresden-Meißen	09.07.2015
37	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Lampertswalde	21.07.2015

**3. Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen der Behörden-, TöB- und Öffentlichkeitsbeteiligung
(Auslegung vom 07.07. bis 31.07.2015 in den Gemeindeverwaltungen Lampertswalde und Schönfeld):**

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Datum der Stellungnahme
3	Große Kreisstadt Großenhain	08.07.2015
5	Gemeinde Thiendorf	29.07.2015
7	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge	15.07.2015
8	Landratsamt Meißen	24.08.2015
9	Landesdirektion Sachsen, Raumordnung	03.08.2015
11	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	12.08.2015
12	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung	23.07.2015
15	Staatsbetrieb Sächs. Immobilien- und Baumanagement	29.07.2015
16	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	27.07.2015
17	IHK Dresden	31.07.2015
20	Sächsisches Oberbergamt	22.07.2015
23	Wasserversorgung Riesa/Großenhain	24.07.2015
30	Grüne Liga Sachsen e.V.	30.07.2015
31	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	30.07.2015
32	DB Immobilien AG	08.09.2015
38	Familie Walther	31.07.2015
39	RA Dr. Rincke für Fa. Tamara Grafe Beton GmbH	30.07.2015 und 03.08.2015

Abkürzungsverzeichnis

AZV	Abfallzweckverband
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BLP	Bauleitplanung
B-Plan	Bebauungsplan
DB	Deutsche Bahn
DTK	Deutsches topografisches Kartenwerk
FND	Flächennaturdenkmal
FNP	Flächennutzungsplan
GKA	Gemeinschaftskläranlage
IHK	Industrie- und Handelskammer
LEP	Landesentwicklungsplan
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LP	Landschaftsplan
LSH e.V.	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
OT	Ortsteil
OWKs	Oberflächenwasserkörper
RA	Rechtsanwalt
RB, RC	relevante Biologiemessstelle, relevante Chemiemessstelle
RG	Riesa-Großenhain
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regionalplan
Sächs GVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsLPIG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SALKA	Sächsisches Altlastenkataster
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
W	Wohngebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
3. Große Kreisstadt Großenhain (08.07.2015)	<ul style="list-style-type: none"> In Bezug auf das im Planteil dargestellte Schutzgebiet am Großen Spitalteich ist unklar, um welche Kategorie von Schutzgebiet es sich hier handelt. Es fehlt die Darstellung der Schutzgebietskategorie im Plan. Grundsätzlich ist nach unserem Kenntnisstand kein Schutzgebiet entsprechend der Schutzgebietskategorien des SächsNatSchG oder der Natura 2000 RL bekannt. 	<p>Der Hinweis wird in der Planzeichnung des Planes berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> In Bezug auf die im Planteil dargestellte Altlastenverdachtsfläche am Großen Spitalteich wird um Mitteilung gebeten, ob es hierzu einen SALKA-Eintrag gibt und wenn ja, mit welcher Begründung. 	<p>Telefonauskunft Umweltamt Landkreis Meißen am 20.10.2015: Fläche gehört zum Altstandort Flughafen Großenhain (SALKA-Nr. 8520075) Flurstück 364, Adelsdorf, Großer Spitalteich und ist belastet. Keine Auswirkungen auf den Plan.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Bezüglich der im Planteil dargestellten Wohnbaufläche im westlichen Teil der bebauten Ortslage von Adelsdorf wird angeregt, hier entsprechend der Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzungsstruktur eine gemischte Baufläche darzustellen. 	<p>Die Darstellung als Wohnbaufläche bleibt bestehen. Keine Auswirkungen auf den Plan.</p>
5. Gemeinde Thiendorf (29.07.2015)	<ul style="list-style-type: none"> Die von der Gemeinde Thiendorf bereits vorgetragene Anregung wurde in der Änderung des Entwurfs des FNP nicht berücksichtigt. Daher erhalten wir die Stellungnahme vom 23.04.2014 aufrecht und bitten noch einmal um Prüfung der Belange. <p>Wortlaut der Stellungnahme vom 23.04.2014: Entsprechend § 13 ROG i.V.m. §§ 3(2) und 19(2) SächsLPlIG, §§ 1 und 2 SächsGO, §54 VwVfG und § 204 BauGB wurde zwischen den Gemeinden Lampertswalde, Schönfeld und Thiendorf ein Vertrag zur gemeinsamen Wahrnehmung entsprechender raumordnerischer Funktionen im planerischen Sinne abgeschlossen. Im Ergebnis sollte ein gemeinsamer Flächennutzungs-</p>	<p>Die nachfolgende Abwägung zum Vorentwurf aus dem Protokoll vom 05.03.2015 wird aufrechterhalten:</p> <p>„§ 204 BauGB legt fest, dass benachbarte Gemeinden einen gemeinsamen FNP aufstellen sollen, wenn ihre städtebauliche Entwicklung wesentlich durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt wird. Daher haben Lampertswalde (incl. ehem. Weißig a.R.) und Schönfeld einen gemeinsamen FNP aufgestellt. Ein gemeinsamer FNP mit zusätzlich Thiendorf und ggf. Tauscha (Verwaltungsgemeinschaft) würde den Rahmen der Übersichtlichkeit sprengen und inhaltliche Bezüge zwischen den weit auseinanderliegenden Gemeindeteilen würden sich verlieren. Gemeinsame Bedürfnisse für die städtebauliche Entwicklung wären dann nicht mehr erkennbar.“</p> <p>Im „öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Zusammenarbeit im grundzentralen</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
	<p>plan für das Gebiet des grundzentralen Gemeindeverbundes Lampertswalde, Schönfeld, Thiendorf erstellt werden. Zu befürchten ist, dass diese wichtige Funktion zur weiteren Entwicklung unseres Territoriums in der derzeitigen Fortschreibung des Regionalplanes keine Berücksichtigung mehr findet. Bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde darauf hingewiesen.</p>	<p>Verbund Lampertswalde, Schönfeld und Thiendorf“ wurde nicht festgelegt, dass ein gemeinsamer FNP aufgestellt werden soll.</p> <p>Die Abstimmung zwischen den Nachbargemeinden erfolgte u.a. im Vorfeld der Erstellung des FNP (Abstimmung mit der Gemeinde Thiendorf am 17.05.2011), im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und bei einem weiteren Gesprächstermin am 11.04.2013.“</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Plan.</p>
<p>7. Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (15.07.2015)</p>	<p>Die in den vorausgegangenen Stellungnahmen vom 27.11.2012 und 06.05.2014 geäußerten Bedenken zur geplanten Gewerbefläche G 6 werden aufrechterhalten, da sich aus der Abwägung entsprechend der beigefügten Abwägungstabelle und den erfolgten Änderungen zum Entwurf keine anderen Schlussfolgerungen ableiten lassen.</p>	<p>G 6 soll weiter verfolgt werden, da aus wirtschaftlichen Gründen eine Gewerbeansiedlung in der Gemeinde Schönfeld angestrebt wird. Siehe Abwägungsergebnis zur Stellungnahme des Landratsamtes Meißen unter Punkt 8.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Plan.</p>
	<p>Die verwendeten statistischen Daten, insbesondere in Kapitel Bevölkerungsentwicklung der Begründung zum FNP (i.W. Begründung) sollen aktualisiert bzw. ergänzt werden.</p>	<p>Die Bevölkerungszahlen für das Jahr 2014 wurden mit Stand 30.06.2014 in die Begründung zum FNP aufgenommen. Die statistischen Daten belegen die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung und weisen keine neuen Tendenzen auf. Daher behalten die bereits getroffenen Aussagen ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Hinweise wurden im Textteil berücksichtigt.</p>
	<p>Der neue Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013) ist seit 08/2013 in Kraft (http://www.landesentwicklung.sachsen.de/11117.htm). Die auf den Landesentwicklungsplan bezugnehmenden Passagen in der Begründung sind entsprechend anzupassen (z.B. S. 14, S. 20, S. 128)</p>	<p>Die Hinweise wurden im Textteil berücksichtigt.</p>
	<p>Bezüglich des Kapitels Windkraft in der Begründung (S. 128/129) wird klargestellt, dass in der Teilfortschreibung</p>	

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
	<p>Windenergie nur Vorranggebiete Windenergienutzung (keine Vorbehaltsgebiete) ausgewiesen sind. Richtig ist allerdings, dass im Planungsgebiet des Flächennutzungsplanes keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgesetzt sind.</p> <p>Die in der Begründung (z.B. S. 14, S. 129) erwähnte Fortschreibung der rechtskräftigen Teilfortschreibung Windenergie wird nicht mehr weiterverfolgt. Stattdessen befindet sich der Regionalplan in der 2. Gesamtfortschreibung, die auch das Kapitel Windenergienutzung umfasst. Der Aufstellungsbeschluss für die 2. Gesamtfortschreibung wurde im September 2013 gefasst. Im Vorentwurf, für den die SächsLPIG am 214.08.2015 beginnt, sind generell noch keine Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung enthalten. Diese werden erst aus dem noch zu erstellenden Regionalplanentwurf ersichtlich sein, dessen Anhörungsverfahren nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG im 2. Halbjahr 2016 geplant ist.</p>	<p>Die Hinweise wurden im Textteil berücksichtigt.</p>
<p>8. Landratsamt Meißen (24.08.2015)</p> <p><u>Baurecht</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> In Kraußnitz liegt für die Bebauung im straßenbegleitenden Raum entlang der Straße Weinberg eine Satzung vor. Der über den straßenbegleitenden Bereich hinausgehende Teil des Flurstückes Nr. 193/1 (geringfügig auch der Flurstücke Nr. 194/1 und Nr. 192) der Gemarkung Kraußnitz ist noch als Wohnbaufläche ausgewiesen. Eine bauliche Entwicklung ist jedoch ausgehend von der Begründung nicht vorgesehen, so dass für diesen Bereich eine andere Art der Nutzung auszuweisen ist. 	<p>Die Hinweise wurden in der Planzeichnung berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> In Lampertswalde ist die Art der baulichen Nutzung – farbliche Darstellung für die Wohnbebauung des Standortes E.-Thälmann-Str./Bergstraße sowie beidsei- 	<p>Die Hinweise wurden in der Planzeichnung berücksichtigt.</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
	<p>tig Bahnhofstraße bzw. westlich der Bahnhofstraße bis zum Bahnhof und südlich des Schiefen Weges, des Weiteren für das B-Plan-Gebiet Radeburger Straße/Mühlenweg – nicht nachvollziehbar. Das gilt auch analog der Bebauung östlich und westlich der Hauptstraße in Liega.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> Das Grundstück Ziegeleistraße 3 in Schönborn sollte lediglich als Bestand im Außenbereich dargestellt werden. 	<p>Die Hinweise wurden in der Planzeichnung berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Am westlichen Ortsrand von Quersa (Flurstück Nr. 138/5) sind Dauerkleingärten ausgewiesen. Eine solche Nutzung scheint bisher nicht vorhanden. Diese Ausweisung sollte daher entsprechend untersetzt werden. 	<p>Die Hinweise wurden in der Planzeichnung berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Die Standorte der landwirtschaftlichen Betriebe oder auch gewerblichen Tierhaltungs-/Tierzuchtbetriebe sind in Weißig a. R., Lampertswalde und Schönfeld grundsätzlich als gemischte Baufläche ausgewiesen, was zu prüfen ist. 	<p>Die Flächen wurden als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Die Hinweise wurden in der Planzeichnung berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Ausgewiesene Grünfläche am Hang Flurstücke 73/5 und 74/28 ist im Plan nicht deutbar (Lampertswalde). 	<p>Die Hinweise wurden in der Planzeichnung berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Die in der Gemeinde Weißig a. R. dargestellte Parkanlage befindet sich lt. Luftbild nicht südlich, sondern nördlich des Elligastbaches. 	<p>Die Hinweise wurden in der Planzeichnung berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Die bebauten Grundstücke Hauptstraße 1 und 2 in Weißig a. R. wurden als Grünfläche ausgewiesen; der eigentliche Grünzug östlich des Grundstückes Hauptstraße 2 nach Norden bis zum Grundstück Hauptstraße Nr. 5 ist jedoch in keiner Weise berücksichtigt worden. 	<p>Die Hinweise wurden in der Planzeichnung berücksichtigt.</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
<p><u>Forst und Landwirtschaft</u></p>	<p>Aus Sicht der unteren Forstbehörde sollten die beiden nachfolgend aufgeführten Punkte korrigiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Teil 3 Landschaftsplan</u> Unter Pkt. 3.22 Forstwirtschaft lautet der letzte Satz „Nördlich der Ortslage Schönfeld befindet sich ebenfalls ein regionaler Grünzug.“ Da es unter dieser Lagebezeichnung keinen Wald gibt sollte diese Formulierung gestrichen werden. ➤ <u>Teil 6 Umweltbericht</u> Unter dem Punkt „Schutzgebiete“ auf Seite 45 sollte man sich besser allgemein auf den § 29 SächsWaldG „Schutzwald“ beziehen, als eine spezielle Schutzform („Naturschutzwald“) aus einem Absatz heraus zu suchen, die es unter dieser Bezeichnung im Waldgesetz nicht gibt und im Plangebiet auch nicht vorkommt. ➤ <u>Belange Landwirtschaft</u> Für die ansässigen Agrarbetriebe sind die außerlandwirtschaftlichen Nutzungsansprüche, wie durch Gewerbeansiedlung, einschneidende Faktoren, die die Umsetzung der Betriebskonzepte und damit die Tragfähigkeit des Betriebes an sich im Einzelfall gefährden können. Der Flächenverbrauch durch die Maßnahmen, einschließlich der dafür erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sollte auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. 	<p>Die Hinweise wurden im Textteil berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise wurden im Textteil berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme aus dem Jahr 2014 wird aufrecht erhalten: In Z 4.2.1.1 des LEP 2013 wurde festgelegt: Landesweit bedeutsam durch ihre hohe natürliche Ertragsfähigkeit sind Gebiete mit Ackerzahlen größer 50. Sie sind als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft auszuweisen. In den Regionalplänen sind mindestens 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen.</p> <p>Die Ausweisungen des RP von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft erfolgt hingegen schon ab einer Bodenwertzahl von 35, d.h. die Forderungen des LEP werden übererfüllt. Die im RP ausgewiesenen Flächen für Landwirtschaft wurden in vollem Umfang in die Planzeichnung des FNP übernommen. Im Plangebiet sind derzeit ca. 6.488 ha (63,3% der Gesamtfläche) als</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
		<p>Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Verringerung der Fläche um ca. 31 ha entspricht einer Verringerung um weniger als 0,5%, dies ist als äußerst gering anzusehen.</p> <p>Hinsichtlich der Planung von Gewerbegebieten wurde den Agrarbetrieben im Rahmen der Auslegung des FNP bei der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie in den Sitzungen der Gemeinderäte die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Weiterhin können die zukünftigen Erweiterungen der Gewerbeflächen nur mit Zustimmung der Grundstückseigentümer realisiert werden.</p> <p>Die Belange der Agrarbetriebe wurden daher im Aufstellungsverfahren ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Plan.</p>
<u>Wasser</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf einheitliche Einarbeitung der Textpassagen in die Teildokumente Umweltbericht, Begründung FNP und LP. • <u>Wasserschutzgebiet Oelsnitz Niegeroda</u> Im Dezember 2011 wurde seitens des Wasserversorgers Riesa-Großenhain GmbH die Stilllegung des Wasserwerkes Oelsnitz-Niegeroda angezeigt und der Verzicht auf das Wasserrecht erklärt. Für die formale Löschung des Wasserrechts und die Aufhebung der Trinkwasserschutz-zonen steht nach wie vor die Aussage des Wasserversorgers zum Rückbau ggf. Nachnutzung der Wasserversorgungsanlagen aus. Das heißt, das Wasserschutzgebiet ist weiterhin existent. Im Kartenteil des FNP muss daher auch (neben den bereits dargestellten Wasserschutzgebieten (WSG) „Speichersystem Radeburg“, WSG „Schönfeld-Liega“, WSG „Lampertswalde“) das WSG „Oelsnitz-Niegeroda“ aufgeführt werden. 	<p>Die Hinweise wurden in der Planzeichnung und im Textteil berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise wurden in den Textteilen und in der Planzeichnung berücksichtigt.</p>
	<p>Im Umweltbericht zum FNP, Kap. Schutzgut Grundwasser (7.1.1.2) sowie im LP, Kap. Schutzgebiete</p>	<p>Die Hinweise wurden im Textteil berücksichtigt.</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
	<p>(5.1.1) wird lediglich Bezug zum Regionalplan, insbesondere den Vorbehalts- und Vorranggebieten Wasserressource, genommen. Hier sollte nochmals ein klarer Verweis auf die im Plangebiet bestehenden und festgesetzten vier Wasserschutzgebiete erfolgen.</p>	
	<p>Die Grundwassernutzungen im Bereich der Wasserfassungen Krauschütz (Hinweis: Ortslage Krauschütz außerhalb des Plangebietes FNP) und Schönborn (vgl. Begründung FNP, Kap. Grundwasser 4.14.11.2) sind keine der unteren Wasserbehörde bekannten aktiven Gewinnungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung.</p>	<p>Die Hinweise wurden im Textteil berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>LP Abschnitt 5 Schutzgut Wasser</u> Im Abschnitt 5.1.2 (S. 45) befindet sich eine Aussage, nach der im Untersuchungsgebiet im Grundwasser derzeit „keine Grenzüberschreitung“ vorlägen. Zum Zitatverweis Nr. 7 (mündliche Aussage durch Herrn Göthe) ist zu sagen, dass Herr Göthe nicht Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde, sondern der Wasserversorgung Riesa Großenhain ist, er hat keine derartige Aussage getätigt. <p>Das Untersuchungsgebiet betrifft die Grundwasserkörper DESN_SE 2-3 und DESN_SE 2-1. Beide Grundwasserkörper befinden sich nicht im guten chemischen Zustand, da in beiden Fällen Überschreitungen der Umweltqualitätsnorm für Nitrat vorliegen! Diese Vorbelastung ist im Abschnitt 5.1.2 zu ergänzen.</p> <p>Bezogen auf den Abschnitt 5.5.2 (Gewässergüte) wurden Hinweise zum LP aus der Stellungnahme vom 10.01.2013 nicht eingearbeitet, obwohl sie zumindest im Umweltbericht ergänzt wurden.</p>	<p>Die Hinweise wurden im Plan berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise wurden im Plan berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise wurden im Plan berücksichtigt.</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung																																				
	<p>Für alle 9 berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper (OWKs)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dobrabach-1 (Typ 14) und Dobrabach-2 (Typ 15) • Elligastbach (Typ 14) • Kettenbach (Typ 14) • Kieperbach (Typ 14) • Linzer Wasser (Typ 14) • Quersabach (Typ 14) • Schönfelder Dorfbach (Typ 14) • Spitalbach (Typ 14) <p>existieren umfangreiche chemische, ökologische und biologische Untersuchungsergebnisse und Einstufungen nach EU-Wasserrahmenrichtlinie. Diese haben die im LP zitierte chemische Gewässergüteklassifikation/Saprobie schon 2009 abgelöst und wurden inzwischen schon wieder aktualisiert. Die relevanten Chemie-(RC) und Biologiemessstellen (RB) liegen sogar weitestgehend im Untersuchungsgebiet:</p> <table border="0"> <tr> <td>OBF28801 westlich Naundorf</td> <td>Kieperbach</td> <td>RC, RB</td> </tr> <tr> <td>OBF28803 oh. Ortrand</td> <td>Linzer Wasser</td> <td>RC, RB</td> </tr> <tr> <td>OBF30951 oh. Autobahn</td> <td>Kettenbach</td> <td>RC</td> </tr> <tr> <td>OBF31001 Quersbach</td> <td>Dobrabach</td> <td>RB</td> </tr> <tr> <td>OBF30950 Zufahrt Dammmühle</td> <td>Dobrabach</td> <td>RC, RB</td> </tr> <tr> <td>OBF30950 Dammmühle</td> <td>Kettenbach</td> <td>RB</td> </tr> <tr> <td>OBF30956 uh. Kienmühle</td> <td>Kaltenbach</td> <td>RB</td> </tr> <tr> <td>OBF30957 Mündung</td> <td>Quersabach</td> <td></td> </tr> <tr> <td>OBF30958 Quersa, Brücke B 98</td> <td>Quersabach</td> <td>RC</td> </tr> <tr> <td>OBF30959 oh. Bahndammunterführung</td> <td>Quersabach</td> <td></td> </tr> <tr> <td>OBF30960 bei Feldbrücke vor Mündung</td> <td>Quersabach</td> <td>RB</td> </tr> <tr> <td>OBF31000 Mündung</td> <td>Dobrabach</td> <td>RC, RB</td> </tr> </table>	OBF28801 westlich Naundorf	Kieperbach	RC, RB	OBF28803 oh. Ortrand	Linzer Wasser	RC, RB	OBF30951 oh. Autobahn	Kettenbach	RC	OBF31001 Quersbach	Dobrabach	RB	OBF30950 Zufahrt Dammmühle	Dobrabach	RC, RB	OBF30950 Dammmühle	Kettenbach	RB	OBF30956 uh. Kienmühle	Kaltenbach	RB	OBF30957 Mündung	Quersabach		OBF30958 Quersa, Brücke B 98	Quersabach	RC	OBF30959 oh. Bahndammunterführung	Quersabach		OBF30960 bei Feldbrücke vor Mündung	Quersabach	RB	OBF31000 Mündung	Dobrabach	RC, RB	
OBF28801 westlich Naundorf	Kieperbach	RC, RB																																				
OBF28803 oh. Ortrand	Linzer Wasser	RC, RB																																				
OBF30951 oh. Autobahn	Kettenbach	RC																																				
OBF31001 Quersbach	Dobrabach	RB																																				
OBF30950 Zufahrt Dammmühle	Dobrabach	RC, RB																																				
OBF30950 Dammmühle	Kettenbach	RB																																				
OBF30956 uh. Kienmühle	Kaltenbach	RB																																				
OBF30957 Mündung	Quersabach																																					
OBF30958 Quersa, Brücke B 98	Quersabach	RC																																				
OBF30959 oh. Bahndammunterführung	Quersabach																																					
OBF30960 bei Feldbrücke vor Mündung	Quersabach	RB																																				
OBF31000 Mündung	Dobrabach	RC, RB																																				

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
	<p>OBF30953 uh. Schönfeld Schönfelder Dorfbach RC, RB OBF30963 uh. Teiche Schönfeld Schönfelder Dorfbach OBF30965 Str.-Brücke B98 Bach aus Schönborn</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Ausführungen zur Gewässergüte in Abschnitt 5.5.2 des Landschaftsplanes sind zu korrigieren und zu aktualisieren. 	<p>Die Hinweise wurden im Textteil des Landschaftsplans berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Das im Abschnitt 5.6.2 formulierte Leitbild der Gewässerentwicklung ist sehr allgemein gehalten. Jedes Gewässer wurde einem Referenzgewässertypen zugeordnet, der das Leitbild darstellt. Die Referenztypen sind in der obigen Aufzählung der OWKs benannt. Es ist festzustellen, dass die Masse der Gewässer dem Typ 14, dem sandgeprägten Tieflandbach zugeordnet wurde. Für diesen liegt eine Beschreibung des Idealzustandes als Gewässersteckbrief vor. Auch hierzu sollten die Ausführungen im LP ergänzt werden. 	<p>Die Hinweise wurden im Textteil berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Es wird erneut darauf hingewiesen, wie schon in unserer Stellungnahme vom 22.05.14, dass die Bezeichnung der Gewässer (Bsp.“Quertannengraben“ / “Bach aus Quertanne“) in allen Unterlagen einheitlich zu halten ist. Dies betrifft hier die Abweichung der Bezeichnung im textlichen Teil des FNP (Begründung, 4.14.11.1 Oberflächenwasser) zum LP (Begründung, 5.4.1 Fließgewässer). <p>Im FNP und im LP sind zumindest alle Gewässer 2. Ordnung gemäß des offiziellen Fließgewässernetzes des LfULG) darzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wurde im Textteil berücksichtigt.</p> <p>Hinweis wurde im Plan berücksichtigt.</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> Die gesetzlichen Vorgaben, Leitbilder, Ziele und Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung der im Abschnitt 5.4.3 „Schutzgebiete“ beschriebenen Überschwemmungsgebiete sind im LP mit aufzuführen. Es gelten u. a. die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG festgelegten allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, im § 67 WHG festgelegten Grundsätze zum Gewässerausbau und die in den §§ 76-78 WHG i. V. m. §§ 73-75 SächsWG festgelegten Bestimmungen und Vorgaben zum Überschwemmungsgebiet und den Rückhalteflächen. 	<p>Hinweis auf Vorgaben aus den Gesetzen wurde im Text LP aufgenommen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Zum geplanten Gewerbegebiet G 1 Lampertswalde existiert bereits eine ausführliche Stellungnahme der unteren Wasserbehörde. 	<p>Der Hinweis wurde im Textteil des Umweltberichtes berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Das Vorhaben G 6, westlich Thiendorf, befindet sich im Einzugsgebiet des Kaltenbachs. Aufgrund der lokalen vorhandenen Flächennutzung wird die eventuell notwendige zusätzliche Einleitung von Niederschlagswasser in den Kaltenbach, wegen der bestehenden hydraulischen Belastung des Fließgewässers, nach erster Einschätzung als kritisch eingeschätzt. 	<p>Der Hinweis wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Plan.</p>
	<p>Punkt 4.16.2 des FNP ist zu überarbeiten. Durch Zusammenschluss der Abwasserzweckverbände „Steinbach-Kalkreuth“ und „Trinkwasserschutzzone Radeburg“ entstand der AZV „GKA Kalkreuth“.</p>	<p>Die Hinweise wurden im Plan berücksichtigt.</p>
<p><u>Naturschutz</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> Novellierung des sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014. 	<p>Die Hinweise wurden in den Textteilen berücksichtigt.</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
	<p>Die im Erläuterungsbericht verwendeten Gesetzeszitate sind somit alle veraltet. Eine Überarbeitung erscheint geboten. Der Verweis auf die kommunalen Baumschutzsatzungen in Nr. 4.14.6 ist zu ändern, weil diese in beiden Gemeinden aufgehoben wurden.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> In Nr. 5.10 wird darauf hingewiesen, dass keine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Plan dargestellt wird, weil noch keine Zuweisung zu geplanten Vorhaben erfolgt ist. Der Große Spitalteich in der Gemarkung Adelsdorf ist als eine solche Maßnahmenfläche darzustellen, weil er konkret dem Gewerbe- und Industriegebiet Quersa-Lampertswalde (Kronospan) zugewiesen wurde (siehe hierzu auch Nr. 5.4.1 des LP). 	<p>Es ist keine verbindliche Zuweisung von Kompensationsmaßnahmen zu geplanten Vorhaben erfolgt. Die Maßnahmenfläche Großer Spitalteich ist bereits einem Vorhaben zugewiesen worden und stellt insofern den Bestand dar.</p> <p>Die Hinweise wurden im Plan und im Textteil berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> In <u>Kapitel 9</u> des LP „Gesamträumliche Entwicklungskonzeption“ wird ständig auf den Konflikt von Naturschutzmaßnahmen in Bezug auf den Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche verwiesen. Dies muss differenzierter betrachtet werden, weil Brachflächen, Gewässer- und Ackerrandstreifen sowie Gehölzreihen und -säume weiterhin Bestandteil der landwirtschaftlichen Betriebsfläche sind und auch entsprechend honoriert werden (EU-Agrarförderung, Greening, cross-compliance). 	<p>Die Hinweise wurden im Plan berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Mit Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung von flächenhaften Naturdenkmälern im Landkreis Meißen vom 10.03.2015 (Sächs. GVBl. Nr. 6/2015 vom 29.04.2015, S. 301) erfolgte eine grundsätzliche Überarbeitung dieser Schutzobjekte. Die Tabelle 23 des LP ist dahingehend zu überarbeiten. <p>Aufgehoben wurden die FND RG 29 „Feuchtwiese am Stellwerk“, RG 31, „Feuchtgebiet am Mühlba-</p>	<p>Die Hinweise wurden im Plan und im Textteil berücksichtigt.</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
	<p>cher Teich“, RG 33 „Geologischer Aufschluss Schönfeld“, RG 58 „Sumpfwiese Mühlbach“, RG 80 „Seggenmoor am Dammühlenteich“, RG 144 „Altholz Oberraschütz“, RG 145 „Altholz am Wüsten Dorfweg“ und RG 150 „Feuchtgebiet am Röhrichteich“.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Verordnung bestandskräftige FND sind: RG 4 „Südufer Dammühlenteich“, RG 28 „Feuchtheide im Niederraschütz“, RG 30 „Teichschlucht Brößnitz“, RG 32 „Feuchtwald an der Fasanerie Schönfeld“, RG 39 „Kaltenbachteich“, RG 46 „Kettenbach“, RG 76 „Kiesgrube Adelsdorf“, RG 77 „Kasseln Brößnitz“, RG 78 „Heideteich“, RG 79 „Kiefern-Fichten-Altholz am Kettenbach“, RG 81 „Oberer Kiepereteich“, RG 84 „Steinbruch im Sergk“, RG 87 „Erlenquellmoor Kaltenbach“, RG 88 „Sergkteich Linz“, RG 134 „Löhnerts Wiese Linz“, RG 135 „Goldgrubenteiche Linz“, RG 136 „Jägergrabentälchen Sergk“, RG 139 „Parkwald Adelsdorf“, RG 140 „Steinbruch Brößnitz“, RG 141 „Tannenhorst im Raschütz“, RG 142 „Elligastbach im Raschütz“, RG 143 „Kleiner Teich der Elligast im Raschütz“, RG 146 „Quellmoor Kienheide“, RG 147 „Altholz am Heideteich“, RG 148 „Altholz an der Hammelwiese“, RG 149 „Graureiherkolonie am Dammühlenteich“, RG 151 „Kaltenbachmoor“, RG 152 „Weißer Berg Böhla“ und RG 155 „Erlenbruch Kaltenbach“. 	<p>Die Hinweise wurden im Plan und Textteil berücksichtigt.</p>
<p><u>Abfall, Altlasten, Boden</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die im FNP ausgewiesene Gewerbefläche „G5“ stellt eine Erweiterung einer bereits bestehenden gewerblichen Nutzung dar. Sie ist gekennzeichnet durch die Überlappung zweier Altlastenverdachtsflächen (Alt- 	

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
	<p>standort „Betonwerk Grafe“ SALKA-Nr. 8520117 und Altablagerung „Hinter Pinguin“ SALKA-Nr. 85100083). Für die Altablagerung „Hinter Pinguin“ wurde eine historische Erkundung durchgeführt, mit dem Ergebnis „Belassen“ im Sächsischen Altlastenkatastar (SALKA). Für den Altstandort „Betonwerk Grafe“ liegen uns keine Untersuchungen nach der Sächsischen Altlastenmethodik vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden im Rahmen einer Neube- oder Überbauung o.g. Standortes (Planungsgebiet) oder durch den Planungsträger zusätzliche ermittelte Altlastenverdachtsflächen berührt, so sind diese zu erkunden (§ 16 SächsBO, § 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 1 BBodSchV). • Ggf. notwendige Arbeiten zur Sicherung/Sanierung oder Entsorgung am jeweiligen Standort sind je nach Erheblichkeit der Schadstoffbelastung und der Art der vorgesehenen Nutzung zu veranlassen. 	<p>Hinweise sind Gegenstand der verbindlichen BLP.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Plan.</p>
<u>Immissionsschutz</u>	Es bestehen keine Bedenken zum Planentwurf.	Keine Auswirkungen auf den Plan.
<u>Gebietliche Planung</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Planunterlagen sind insgesamt nur schlecht lesbar. Nach Prüfung der Geobasisdaten ist festzustellen, dass die Planunterlagen wohl nicht, wie angegeben die DTK 10 ist, sondern die DTK 25 auf den Maßstab 1:10000 vergrößert worden ist. Das hat zur Folge, dass die Darstellungen unscharf sind. <p>Nicht nachvollziehbar sind tlw. unklare Farbdarstellungen zu Mischbauflächen z. B. in Lampertswalde.</p>	<p>Basis für die Planzeichnungen ist die DTK 10, zur Verfügung gestellt vom Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Aktenzeichen 12012/11 (siehe auch Quellenangabe auf den Planzeichnungen).</p> <p>Die Farbdarstellungen in den Ortslagen wurden angepasst.</p> <p>Die Hinweise wurden in der Planzeichnung berücksichtigt.</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> Die verwendeten statistischen Angaben zur Bevölkerungsentwicklung mit Stand 2010 (Punkt 4.4.1, S. 59 Begründung) bei einem Planentwurf vom März 2015 sind zu aktualisieren bzw. zu ergänzen. Nach unserer Kenntnis sind die statistischen Angaben vom 31.12.2014 aus dem Melderegister der Gemeinde vorhanden. 	<p>Die Bevölkerungszahlen für das Jahr 2014 wurden mit Stand 30.06.2014 in die Begründung zum FNP (Kap. 4.4.2) aufgenommen. Die statistischen Angaben für Weißig am Raschütz und Lampertswalde werden nach der Gemeindegebietsreform nicht mehr separat ausgewiesen, daher erfolgte keine Änderung des Kapitels 4.4.1.</p> <p>Die statistischen Daten belegen die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung und weisen keine neuen Tendenzen auf. Daher behalten die bereits getroffenen Aussagen ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Hinweise wurden im Textteil berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Der mit der Abwägung erfolgte Verzicht auf die Darstellung der Wohnbaufläche „Am Dreiberg“ im OT Weißig a. R. wird positiv bewertet. Unabhängig von der Darstellung im FNP besteht weiterhin Baurecht. Deshalb ist das Aufhebungsverfahren zügig einzuleiten und möglichst vor dem Beschluss zum FNP zur formellen Planreife zu bringen. Entgegen der Abwägung werden die Bedenken zur Darstellung der Ortskerne als Mischbauflächen aufrechterhalten. Die Ortsteile, überwiegend als Mischbauflächen dargestellt, wird einer planerischen Konfliktbewältigung zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung nicht gerecht. Hier ist differenzierter auf die Ortsteile einzugehen. Dem eindeutigen Trend und die Wandlung der ehemals traditionellen Dorfstruktur zur überwiegenden Wohnnutzung sollte der FNP bei der Darstellung der zukünftigen Entwicklung Rechnung tragen. 	<p>Das Aufhebungsverfahren des B-Plans „Am Dreiberg“ wird für die Gemeinderatssitzung Lampertswalde im Januar 2016 zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt. Dies erfolgt zeitgleich mit der Beschlussfassung für den FNP.</p> <p>Die bereits bestehende Bebauung wird mittels Satzung gesichert.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Plan.</p> <p>Die bereits formulierte Abwägung wird weiterhin aufrecht erhalten. Sofern sich eindeutige Trends zum Strukturwandel erkennen lassen, kann dies in einer Fortschreibung des FNP dargestellt werden. Die gemeindliche Planung beinhaltet derzeit die Beibehaltung des Mischbaucharakters der Ortsteile.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Plan.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Der Abwägung zu den gewerblichen Bauflächen kann nicht gefolgt werden. Wie bereits in der Stellungnahme vom 22.05.2014 zum Ausdruck gebracht, ist die Ausweisung von 31 h neuer gewerblicher Bauflächen überdimensioniert für die Verwaltungsgemeinschaft. Die in den Stellungnahmen vom 10.01.2013 und 	<p>Die bereits formulierte Abwägung (siehe Abwägungsprotokoll zum Entwurf vom 05.03.2015, S. 17 ff.) wird weiterhin aufrecht erhalten. Diese wird nachfolgend nochmals aufgeführt:</p> <p>G 6 soll weiter verfolgt werden, da aus wirtschaftlichen Gründen eine</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
	<p>22.05.2014 geäußerten Bedenken zur Erweiterungsfläche G 6 werden weiter aufrechterhalten. Aus der Abwägung und den erfolgten Änderungen zum Entwurf lassen sich keine anderen Schlussfolgerungen ableiten. Die Abwägung, auf Seite 12 zu G 6. dass „aus wirtschaftlichen Gründen eine Gewerbeansiedlung in der Gemeinde Schönfeld angestrebt wird“ ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil sich die Erweiterungsflächen G 4 und G 5 auch in Schönfeld befinden.</p> <p>Formulierung des Ziels 2.2.1.4 des LEP: Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnah-</p>	<p>Gewerbeansiedlung in der Gemeinde Schönfeld angestrebt wird.</p> <p>Im LEP 2013 wird der folgende Grundsatz G 2.3.1.1 festgelegt: „Die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine nachfrageorientierte Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbebestände sollen geschaffen werden und zur Ansiedlung neuer sowie zur Erhaltung, Erweiterung oder Umstrukturierung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe beitragen.“ Mit G 6 wird aufgrund der äußerst verkehrsgünstigen Lage und der bereits z.T. vorhandenen verkehrlichen Erschließung (2 Abfahrten von der B 98) ein attraktiver Gewerbebestandort für neue Betriebe geschaffen. Die Erhaltung und Erweiterung bestehender Betriebe wird durch die Ausweisung der gewerblichen Bauflächen G 1, G 4 und G 5 erreicht.</p> <p>Weiterhin gilt der Grundsatz G 2.3.1.2 des LEP: „In den Gemeinden sollen bedarfsgerecht gewerbliche Bauflächen zur Sicherung der Eigenentwicklung zur Verfügung gestellt werden. Für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächenversorgung sollen die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit, auch länderübergreifend, vor allem entlang der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen, bevorzugt geprüft und entwickelt werden.“ Die BAB A 13 stellt gem. Karte 1 „Raumstruktur“ des LEP 2013 eine überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachse dar. Da G 6 unmittelbar an der BAB A 13 gelegen ist, wird mit der Planung eine Flächenversorgung gem. G 2.3.1.2 des LEP durchgeführt.</p> <p>Insgesamt sind in der Gemeinde Schönfeld derzeit ausschließlich vollständig belegte Gewerbeflächen vorhanden, diese werden von ca. 16 Betrieben mit insgesamt ca. 190 Mitarbeitern genutzt. Dies belegt die äußerst geringe gewerbliche Prägung der Gemeinde, die eine Grundfläche von 3.914 ha und ca. 1.900 Einwohnern aufweist. Anfragen durch Gewerbebetriebe, die eine Ansiedlung am Standort G 6 (ca. 8,8 ha Flächengröße) begrüßen würden, lagen der Gemeinde bereits vor.</p> <p>Dem Planungsziel 2.2.1.4 des LEP wird durch den Standort G 6 entsprochen. In der Gemeinde stehen insgesamt ca. 20 ha an Gewerbeflächen zur Verfügung. Diese sind vollständig belegt durch den Autohof,</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
	<p>mefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden.</p> <p>Formulierung des Ziels 2.2.1.6 des LEP: Eine Siedlungsentwicklung, die über den aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen entstehenden Bedarf (Eigenent-</p>	<p>einen Imbiss, eine Anlage zur Herstellung von Beton sowie Handwerksbetriebe und gemischtes Gewerbe. Leerstand bzw. freie Gewerbeflächen sind derzeit in der Gemeinde Schönfeld nicht vorhanden. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind ebenfalls keine geeigneten Flächen bzw. Brachflächen für eine entsprechende gewerbliche Nutzung vorhanden. Da für die von der Gemeinde angestrebte Neuansiedlung von Gewerbe derzeit keine entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen, ist die Ausweisung von zusätzlichen Gewerbeflächen erforderlich. Dies erfolgt mit der Ausweisung von G 6. Auf diesem Standort sollen aufgrund der verkehrsgünstigen Lage Unternehmen der Logistikbranche bzw. transportintensiver Industrie angesiedelt werden.</p> <p>G 6 ist in Anbindung an den Siedlungskörper der Siedlung Thiendorf geplant. Dieser liegt zwar größtenteils östlich der BAB A 13 und wird unterbrochen durch die Trasse der Autobahn, findet jedoch auf der westlichen Seite der Trasse bereits seine Fortsetzung durch den Autohof. Zudem sind in Z 2.2.1.4 des LEP hinsichtlich der städtebaulichen Anbindung an Ortsteile Ausnahmen für Logistikgewerbe und transportintensive Industrie zugelassen.</p> <p>Im Grundzentralen Verbund gliedert sich der Standort in die bisher ausgeprägten Funktionen der zentralen Orte ein: So häufen sich in Lampertswalde Gewerbebestände, die Ortslage Schönfeld und deren nähere Umgebung ist durch touristische Einrichtungen geprägt und an der Ortschaft Thiendorf haben sich u.a. logistisch orientierte Unternehmen angesiedelt. Die Ansiedlung von G 6 in unmittelbarem Anschluss zu Thiendorf bietet einen idealen Standort für Logistikbetriebe bzw. verkehrsintensive Unternehmen und bindet an die bisherige wirtschaftliche Ausprägung Thiendorfs an. Thiendorf wurde bereits im Entwicklungskonzept zum Industriebogen der Region Dresden als „industrieller Kern“ mit dem Branchenschwerpunkt Logistik bewertet.</p> <p>Der Standort G 6 entspricht zudem dem Planungsziel 2.2.1.6 des LEP. G 6 stellt eine Siedlungsentwicklung dar, die über den Bedarf durch Eigenentwicklung hinausgeht, wird jedoch als zentraler Ort eingestuft. Jeder Gemeinde wird gem. LEP eine bauliche Eigenentwicklung zugestanden, die auch für potenzielle Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen gilt, soweit diese sich in die beste-</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
	<p>wicklung) hinausgeht, ist nur in den Zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig.</p>	<p>hende Orts- und Siedlungsstruktur einfügen und besondere Standortvoraussetzungen für eine Neuansiedlung gegeben sind. Durch die Anbindung an den zentralen Ort Thiendorf und die unmittelbare Nähe zum Autohof fügt sich das Vorhaben in die bestehende Struktur ein. Besondere Standortvoraussetzungen für die Neuansiedlung sind durch die äußerst verkehrsgünstige Lage und die z.T. schon vorhandene (2 Abfahrten von der B 98) bzw. problemlos weiterzuführende Erschließung des Standortes (über den Autohof bzw. Kienmühle) gegeben. Der geplante Standort bietet sich insbesondere aufgrund seiner Lage in unmittelbarer Nähe zur AS Thiendorf der BAB A 13 für eine gewerbliche Nutzung mit erhöhtem Verkehrsaufkommen an.</p> <p>Eine zusätzliche Belastung des in Richtung Westen von der Autobahn gelegenen, bereits stark frequentierten Abschnitts der B 98 wird durch die gewählte Lage des Standortes vermieden. Derzeit sind zwei Abfahrten von der B 98 zur geplanten gewerblichen Baufläche G 6 vorhanden, wodurch die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt wird und die verkehrliche Erschließung des Standortes begünstigt wird.</p> <p>Der für G 6 gewählte Standort liegt nicht isoliert in der Landschaft. Das Autobahnkleeblatt der AS Thiendorf ist bereits in drei Richtungen besiedelt worden. Dies erfolgte durch das Gewerbegebiet Thiendorf im Nordosten, durch die Ortsteile von Thiendorf im Südosten und durch den Autohof Schönfeld im Nordwesten des Autobahnkleeblattes. Mit der Planung von G 6 soll der vierte Standort im Südwesten der AS Thiendorf als Baufläche genutzt werden. Dieser schließt sich ebenso wie der Autohof an die bereits vorhandene bauliche Nutzung des Standortes durch Thiendorf an.</p> <p>Durch die zusätzlich geplante Einbindung der Ortsumfahrung Thiendorf östlich von G 6 liegt der Standort in einem entstehenden Gewerbe- und Verkehrsknoten.</p> <p>Zudem hat der Landkreis Meißen bereits bei den Planungen für den Industriebogen Region Dresden eine weitere Ansiedlung von Gewerbe u.a. in der Gemeinde Schönfeld befürwortet.</p> <p>Die Ausführungen belegen, dass kein anderer Standort in der Gemeinde Schönfeld für die Ansiedlung von Logistikunternehmen so geeignet ist wie G 6 an der AS Thiendorf.</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
		<p>Die Planung des Standortes G 6 und damit die Stärkung des zentralen Ortes Thiendorf stellt keine Beeinträchtigung des Mittelzentrums Großenhain dar.</p> <p>Vielmehr bildet die Entwicklung des grundzentralen Verbundes Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf eine Ergänzung zum bestehenden Mittelzentrum Großenhain, die der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung dient.</p> <p>In Großenhain ist eine Vielzahl von Gewerben vertreten, z.B. Metall, Maschinenbau, Elektrotechnik, Handel und Handwerk. Logistische Betriebe, wie sie für den Standort G 6 geplant sind, werden aus wirtschaftlichen Gründen die Nähe zur Autobahn suchen, die am Standort G 6 bestmöglich gegeben ist.</p> <p>Die große Kreisstadt Großenhain als Träger öffentlicher Belange hat im Beteiligungsverfahren zudem vorgetragen, dass ihre Belange von den dargestellten Planungen nicht berührt werden.</p> <p>Eine übermäßige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch das Vorhaben G 6 ist nicht relevant. Die Forderungen des LEP zur Ausweisung von Flächen mit Ackerzahlen größer 50 als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft wurde von den Festlegungen des RP übererfüllt. Dort erfolgte die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft schon ab einer Bodenwertzahl von 35. Da die Ausweisungen des RP in vollem Umfang in die Planzeichnung des FNP übernommen wurden, werden durch den FNP ebenfalls die Forderungen des LEP übererfüllt. Im Plangebiet wurden ca. 63,3 % der Gesamtfläche (ca. 6.488 ha) als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Dabei ist die Fläche von G 6 mit ca. 8 ha bereits berücksichtigt worden.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Plan</p>
<p>9. Landesdirektion Sachsen (03.08.2015) Referat 34, Raum- ordnung und Stadt- entwicklung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Verzicht auf die Darstellung der Baufläche „Am Dreiberg“ ist positiv zu bewerten. Allerdings besteht hier, unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan, weiterhin Baurecht. Das Aufhebungsverfahren ist deshalb, möglichst noch vor dem Satzungsbeschluss zum Flächennutzungsplan einzuleiten und zur Beschlussreife zu bringen. 	<p>Das Aufhebungsverfahren des B-Plans „Am Dreiberg“ wird für die Gemeinderatssitzung Lampertswalde im Januar 2016 zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt. Dies erfolgt zeitgleich mit der Beschlussfassung für den FNP.</p> <p>Die bereits bestehende Bebauung wird mittels Satzung gesichert.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Plan.</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
	<p>Die Ausweisung von insgesamt 31 ha neuer Baufläche für eine gewerbliche Nutzung vereinbart sich nicht mit dem grundsätzlichen Anliegen der Raumordnung eines sparsamen Flächenverbrauchs. Zugleich ist nach dem Landesentwicklungsplans Sachsen 2013 gemäß Ziel 2.2.1.9 eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Insoweit werden die bereits in der Stellungnahme vom 13.12.2012 zum Vorentwurf des FNP geäußerten Bedenken gegen die Gewerbefläche G 6, südlich des Autohofs Thiendorf, weiter aufrechterhalten. Die Abwägung, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Gewerbeansiedlung in der Gemeinde Schönfeld angestrebt wird, kann schon deshalb nicht nachvollzogen werden, weil auch die Erweiterungsflächen G 1 und G 5 auf dem Gebiet von Schönfeld liegen.</p>	<p>Abwägung aus dem Protokoll vom 05.03.2015 bleibt erhalten:</p> <p>Die Neuplanungen der Gewerbeflächen G 1, 4 und 5 dienen alle der Eigenentwicklung, da sie der Erweiterung bereits bestehender Gewerbebetriebe und damit der Sicherung und dem Ausbau der wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit der Betriebe dienen. Dem Bedarf für ortsangemessenes Gewerbe (Begründung zu Ziel 2.2.1.6 des LEP) wird damit in den Gemeinden Rechnung getragen.</p> <p>Die größte Fläche, G 1 mit ca. 14 ha, befindet sich zudem in der Gemeinde Lampertswalde, für die im RP die besondere Gemeindefunktion „Gewerbe“ ausgewiesen wurde. Mit der Gemeindefunktion in Einklang stehende Maßnahmen sind demnach über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus zulässig, dies trifft auf G 1 zu.</p> <p>Der Standort G 6 entspricht dem Planungsziel 2.2.1.6 des LEP, da er als Siedlungsentwicklung, die über den Bedarf durch Eigenentwicklung hinausgeht, am als zentraler Ort eingestuften Thiendorf geplant ist. Weitere Ausführungen zu G 6 sind in nachfolgender Abwägung zu den Gewerbeflächen dargestellt.</p> <p>Nicht vollständig ausgelastete Gewerbeflächen sind ausschließlich in der Gemeinde Lampertswalde vorhanden. Diese sind jedoch aufgrund ihrer räumlichen Lage und ihrer geringen Flächengrößen nicht geeignet, den Bedarf der ansässigen Gewerbebetriebe zur Eigenentwicklung (Erweiterung am vorhandenen Standort) zu decken.</p> <p>Die Bodenversiegelungen bzw. die Umnutzung von Landwirtschaftsflächen werden durch die geplanten Neuausweisungen demnach auf das notwendige Maß begrenzt.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Plan</p>
<p>11. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (12.08.2015)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird auf das Vorhandensein der Stoffe Methanol und Propan eingegangen. Im betrachteten Betriebsbereich wird darüber hinaus auch Formaldehyd als relevanter Störfallstoff gehandhabt. Dieser Stoff sollte in die Abwägung hinsichtlich des Sicherheitsbestandes zu den geplanten Wohngebieten einbezogen werden. 	<p>Die zu betrachtenden Stoffe im Betriebsbereich der Kronospan wurden aktualisiert. Das Vorhandensein von Methanol, Propan und Formaldehyd in relevanten Mengen (gem. Sicherheitsbericht von 2015) wurde für Betrachtungen zur Ansiedlung neuer Wohngebiete in der Nähe des Betriebsbereiches herangezogen und bewertet (neues Kapitel 5.1.1.1 der Begründung zum FNP).</p> <p>Der Hinweis wurde im Textteil des Plans berücksichtigt.</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
12. Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (23.07.2015)	<ul style="list-style-type: none"> Die Hinweise vom 29.04.2014 haben weiterhin Gültigkeit. 	<p>Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Plan.</p>
15. Staatsbetrieb Sächs. Immobilien- und Baumanagement (29.07.2015)	<ul style="list-style-type: none"> In Bezug auf das im Planteil dargestellte Schutzgebiet am Großen Spitalteich ist unklar, um welche Schutzgebietskategorie es sich handelt. Nach hiesigem Kenntnisstand ist keine Schutzgebietskategorie nach SächsNatSchG oder RL Natura 2000 bekannt. Bezüglich der im Planteil dargestellten Altlastenverdachtsfläche am Großen Spitalteich wird um Mitteilung gebeten, ob und ggf. mit welchem Inhalt es einen Eintrag im SALKA gibt. Des Weiteren wird angeregt, die im Planteil dargestellte Wohnbaufläche im westlichen Teil der Ortslage Adelsdorf als Mischbaufläche auszuweisen, da diese der tatsächlichen Nutzungsstruktur entspricht. 	<p>Der Hinweis wurde in der Planzeichnung des Planes berücksichtigt.</p> <p>Telefonauskunft Umweltamt Landkreis Meißen am 20.10.2015: Fläche gehört zum Altstandort Flughafen Großenhain (SALKA-Nr. 8520075) Flurstück 364, Adelsdorf, Großer Spitalteich und ist belastet.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Plan.</p> <p>Die Darstellung als Wohnbaufläche soll erhalten bleiben, die derzeitige Nutzung entspricht der gewählten Ausweisung.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Plan.</p>
16. Landesamt für Straßenbau und Verkehr (27.07.2015)	<ul style="list-style-type: none"> Aktuell besteht ein geänderter Ansatz für die Anbindung der Umgehungsstraße an die Ortslage Schönfeld. Nunmehr ist vorgesehen, jeweils am Bauanfang und Bauende Anbindungen an den dann abzustufen verbleibenden Straßenabschnitt der alten B 98 herzustellen. Ansprechpartner in unserem Haus ist Hr. Graß Tel. 03521-7189-1222. 	<p>Der Hinweis wurde in der Planzeichnung des Planes berücksichtigt.</p>
17. IHK Dresden (31.07.2015)	<p>Die Bestandspflege und geplante Erweiterung unseres in der Gemeinde ansässigen Mitgliedsunternehmens Tamara Grafe Beton GmbH soll an seinem jetzigen Standort durch ausreichende Ausweisung von Expansionsflächen unterstützt werden.</p> <p>Hierzu bitten wir um dringende Beachtung der Stellungnahme der Fa. Tamara Grafe Beton GmbH zur erneuten Auslegung vom 30.07.2015, ausgefertigt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Rincke.</p>	<p>Die Stellungnahme wird in der Abwägung zu den Einwendungen der Fa. Tamara Grafe Beton GmbH (durch RA Dr. Rincke) berücksichtigt (siehe Stellungnahme Nr. 39).</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Plan.</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
20. Sächsisches Oberbergamt (22.07.2015)	Die Stellungnahmen 4772-01/2012/1564 und 4772-01/2014/0370 haben weiterhin Gültigkeit.	Die Hinweise wurden bereits im Rahmen der vorangegangenen Abwägung im Textteil des Plans berücksichtigt. Keine Auswirkungen auf den Plan.
23. Wasserversorgung Riesa / Großenhain GmbH (24.07.2015)	<ul style="list-style-type: none"> Lageplan FNP Süd Die Trinkwasserleitung zwischen Quersa und Brockwitz liegt östlich der S99 im Feldbereich 	Der Hinweis wird im Plan berücksichtigt.
	<ul style="list-style-type: none"> Begründung FNP, Pkt. 4.14.11.2 Grundwasser und Pkt. 4.16.1 Wasserversorgung: Die Brunnen des stillgelegten Wasserwerkes Oelsnitz-Niegeroda wurden am 27.08.2014 an die Gemeinde Lampertswalde übergeben. 	Der Hinweis wird im Textteil des Planes berücksichtigt.
	<ul style="list-style-type: none"> FNP, Pkt.: 5.11 Flächen zum Ausgleich und LP, Pkt.11.2 Kompensationsmaßnahmen (Tabelle 14) Bitte unsere Aussage in der Stellungnahme vom 28.11.2012 beachten und in den FNP einarbeiten. 	Der Hinweis wird im Textteil des Planes berücksichtigt.
	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht, Pkt. 7.1.1.2 Schutzgut Wasser-Grundwasser, Pkt. 7.1.1.2.1 Bestand: Über das Wasserwerk Liega werden neben den aufgeführten Orten auch die Orte Ponickau, Stölpchen, Lüttichau Anbau und Sacka mit Trinkwasser versorgt 	Die Orte liegen nicht im Geltungsbereich des FNP. Keine Auswirkungen auf den Plan.
	<ul style="list-style-type: none"> Begründung Landschaftsplan, Pkt. 5 Schutzgut Wasser, Pkt. 5.1.1 Schutzgebiete: Bitte ergänzen Sie die Orte Ponickau, Stölpchen, Lüttichau, Lüttichau Anbau und Sacka. 	Die Orte liegen nicht im Geltungsbereich des FNP. Keine Auswirkungen auf den Plan.
30. Grüne Liga Sachsen e.V.	<ul style="list-style-type: none"> In die Planteile sollte der Grundsatz der Stadtinnentwicklung vor Außenentwicklung mit aufgenommen werden, um dem Flächenverbrauch entgegen zu wirken. 	Die früheren Abwägungen haben weiterhin Bestand. Keine Auswirkungen auf den Plan

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
(30.07.2015)	<ul style="list-style-type: none"> • Im FNP werden Wohn- und Gewerbeflächen neu ausgewiesen. Wir halten die Wohnbaufläche für zu überdimensioniert, da die Bevölkerung in absehbarer Zeit eher schrumpfen als wachsen wird. Einen so großen Bedarf an neuen Flächen sehen wir nicht. Auch die Begründung für die neuen Flächen, diese als Reserve vorzuhalten ist nicht schlüssig. Auch die Neuausweisung / Erweiterung der Gewerbeflächen halten wir für überdimensioniert. • Schön wäre die Ausweisung von Ausgleichsflächen gewesen, welche für den Kompensationsbedarf bei Neuversiegelung erforderlich sind. Die GRÜNE LIGA e.V. stimmt dem FNP mit Auflagen zu. 	<p>Die früheren Abwägungen haben weiterhin Bestand.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Plan</p>
<p>31. Landesverein Sächsischer Heimat-schutz e.V. (30.07.2015)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In dem Planteil land- und städtebauliche Konzeption sollte als weitere Forderung aufgenommen werden, der baulichen Innenentwicklung den Vorrang vor Außenentwicklung einzuräumen. Dort wo Flächenausweisungen im Außenbereich erfolgen, sollte der Nachweis erbracht werden, dass Innenflächenpotenziale nicht gegeben sind. • Die ausgewiesenen Wohnbauflächen erscheinen uns überdimensioniert insbesondere W 7 mit 16 000m². Bei der Gewerbefläche wäre zu hinterfragen, ob eine Flächenausweisung in den Größenordnungen absehbar erforderlich ist. Durchweg werden bei Flächen im Außenbereich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Erholung als nicht erheblich bewertet. Bei Bauvorhaben am Rande der Offenlandschaft ist zu verhindern, dass visuelle Dominanzen von Baukörpern entstehen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen. • Mit Sichtfeldanalysen sind diese visuellen Wirkungen zu überprüfen und grünordnerische Maßnahmen festzustellen bzw. auf solche Erfordernisse zu verweisen. • Wir verweisen erneut auf unsere Forderung in Dörfern, 	<p>Hinweis ist Gegenstand der verbindlichen BLP.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Plan.</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
	<p>wo die funktionalen und baulichen Voraussetzungen gegeben sind, „Dorfgebiete MD“ darzustellen. Bei den Flächendarstellungen im Planteil Landwirtschaft ist mindestens auf die gute fachliche Praxis nach § 17 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes zu verweisen. Der LSH e.V. stimmt dem FNP mit Auflagen zu.</p>	
<p>32. DB Immobilien 08.09.2015</p>	<p>Begründung S.110, zu Lampertswalde und Schönfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Züge Dresden-Cottbus verkehren im Stundentakt - Zweigleisiger Streckenausbau ist nicht vorgesehen, Streckenelektrifizierung ist bereits Ende der 1980er erfolgt. <p>Darstellung der Eisenbahnverkehrsflächen ist nicht korrekt.</p>	<p>Im FNP erfolgt lediglich eine Flächendarstellung, keine Darstellung der aktuellen Eigentumsverhältnisse.</p> <p>Die Hinweise wurden im Textteil berücksichtigt.</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
<p>38. Familie Walther 31.07.2015</p>	<p>Ein Teil des Flurstückes 556/1 soll mit in die zukünftige Wohnbaufläche aufgenommen werden (siehe Auszug Flurkarte).</p>	<p>Das städtebauliche Konzept der Gemeinden sieht die Entwicklung von Wohnbebauung in sehr begrenztem Umfang, als zusammenhängende Wohnbauflächen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vor. Sie erfolgt in Ergänzung zur bereits bestehenden Bebauung durch die Ausweisung der geplanten Wohnbauflächen W 3, W 7, W 8 und W 10. Einzelgrundstücke finden bei der Ausweisung keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Zulassung von einzelnen Wohnbauflächen insbesondere im Außenbereich widerspricht den Leitlinien der Landesplanung und der städtebaulichen Konzeption der Gemeinden, da prinzipiell der Vorrang der Innenentwicklung zu berücksichtigen ist. Die Prüfung der Zulässigkeit und die planerische Lösung von Einzelvorhaben sind jedoch Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Eine flurstücks- bzw. grundstücksgenaue Darstellung von Flächen bzw. von Einzelgrundstücken ist nicht Gegenstand des FNP (im FNP erfolgt die Darstellung der Bodennutzung in den Grundzügen), sondern erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung. Da es sich bei der betreffenden Fläche um lediglich den Teil eines Flurstücks handelt, wird der FNP hier nicht angepasst.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Plan.</p>

Stellungnahme (Datum)	Bedenken und Anregungen	Abwägung
<p>39. RA Dr. Rincke 30.07.2015 und 03.08.2015</p> <p>für Tamara Grafe Beton GmbH</p>	<p>1. Wohngebiet Bahnhofstraße zukünftig als Mischgebiet ausweisen, förderlich für gesamte Gebietsentwicklung</p> <p>2. Erweiterung des Gewerbegebietes G 5 in westlicher Richtung hinsichtlich der bereits im Eigentum der Tamara Grafe Beton GmbH befindlichen Flurstücke</p> <p>3. G 5 südlich bis zum Bach erweitern, Schutzzone muss nur 10 m betragen, Überfahrtsrecht in der Schutzzone wird anderen Eigentümern / Besitzern eingeräumt</p>	<p>Zu 1. Der als Wohnbaufläche ausgewiesene Bereich wird derzeit überwiegend für Wohnzwecke genutzt. Dieser Charakter und der damit verbundene Schutzstatus sollen auch zukünftig erhalten bleiben, daher ist eine Ausweisung als gemischte Baufläche vom Planungsträger nicht vorgesehen.</p> <p>Zu 2. Die Begrenzung der gewerblichen Baufläche in Richtung Westen wurde angepasst. Eine flurstücksgenaue Darstellung erfolgt im FNP jedoch nicht. Die Überbauung der vorhandenen Gasleitung ist nicht zulässig.</p> <p>Zu 3. Die Erweiterung der bereits als G 5 ausgewiesenen gewerblichen Baufläche nach Süden wurde bereits am 05.03.2015 abgewogen, das Abwägungsergebnis bleibt erhalten.</p> <p>Der Hinweis unter Punkt 2 wurde in der Planzeichnung berücksichtigt, ansonsten keine Auswirkungen auf den Plan.</p>